

Das Strompreis- bremsegesetz (StromPBG)

Grundlegende Wirkungsmechanismen

23. Januar 2023



Einleitung

Diese Seiten stellen die grundlegenden Wirkungsmechanismen des Strompreisbremsegesetzes (StromPBG) dar.

Es werden dabei nur Grundsätze dargestellt. Es werden daher bewusst nicht alle Details zu Ausnahmen, Wahlrechten, Befreiungen etc. dargestellt.

Nicht dargestellt werden insb.:

- Besonderheiten bei Lieferantenwechsel
- Besonderheiten bei Schienenbahnen
- Zurechnung bei Gesellschafterverhältnissen nach § 15
- Anlassbezogene Vermarktung nach § 18
- Sonstige Letztverbraucher iSd § 7
- Abschlags- und Vorauszahlungen

§§ beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf das StromPBG.

Inhalte

01

Allgemeines/
Grundprinzip/
Übersichten

02

Details zum
monatlichen
Entlastungsbetrag

03

Details zum
Abschöpfungsbetrag

04

Sonstiges

01

Allgemeines/ Grundprinzip/ Übersichten

EU-Verordnung, Gesetz in DE



Verordnung (EU) 2022/1854 vom 6.10.2022:
“Verordnung über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise”



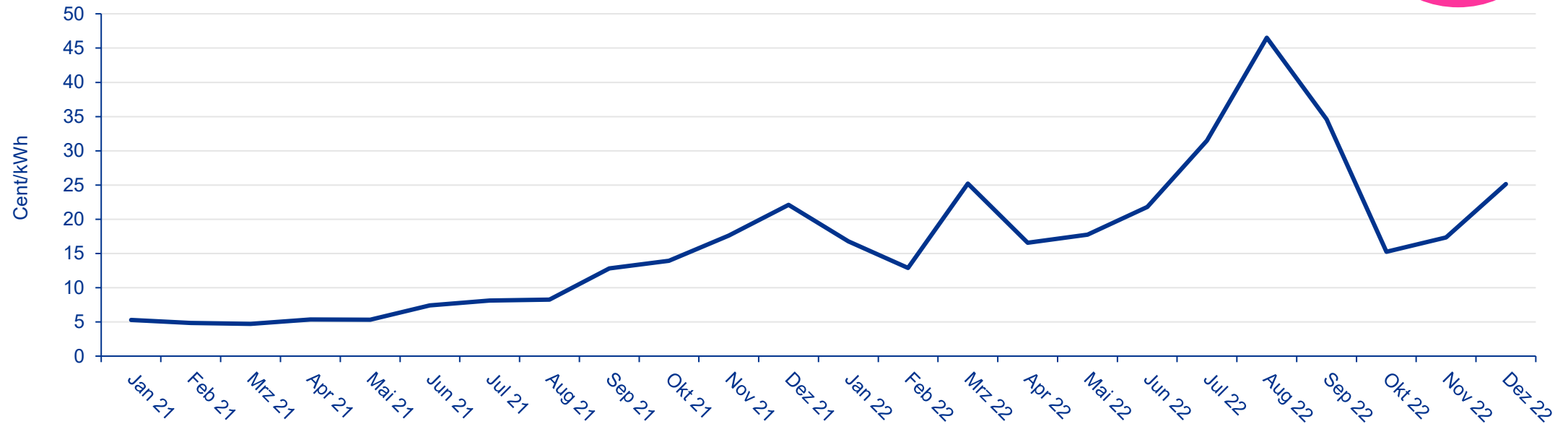
Historie des “Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen” (darin Artikel 1: “Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse – StromPBG”)

- Regierungsentwurf vom 25.11.2022 (BT Drs. 20/4685)
- Beschlussempfehlung vom 14.12.2022 (BT Drs. 20/4915)
- Ausfertigung am 20.12.2022
- Verkündung im BGBl vom 23.12.2022
- Artikel 1 (StromPBG) seit 24.12.2022 in Kraft (siehe auch Bekanntmachung vom 28.12.2022 über die Anwendbarkeit des Strompreisbremsegesetzes im BGBl vom 30.12.2022)

Das Problem

[Link zu
Netztransparenz](#)

Entwicklung Spotmarktpreis Strom (2021-2022)



Quelle: KPMG in Deutschland, 2023 auf Basis von Daten auf NETZTRANSPARENZ.DE

- starke Belastung der Stromverbraucher durch – spätestens seit Ende 2021 – stark gestiegene Preise (am Spotmarkt und am Terminmarkt)
- Verschärfung durch den Krieg Russlands gegen die Ukraine
- daher sind nach Auffassung der Bundesregierung Entlastungen der Stromverbraucher notwendig

Das Grundprinzip: Entlastung, Abschöpfung und Wälzungsmechanismus



Abschöpfung beim Stromerzeugungsanlagenbetreiber

- Zur Finanzierung der Entlastung der Letztverbraucher werden von bestimmten Stromerzeugungsanlagenbetreibern deren „Überschusserlöse“ zu 90% abgeschöpft.
- Der „**Abschöpfungsbetrag**“ je Abrechnungszeitraum ist an den unmittelbaren Netzbetreiber zu zahlen.



Entlastung des Letztverbrauchers

- Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen die Letztverbraucher entlasten.
- Der „**monatliche Entlastungsbetrag**“ mindert die Einnahmen des Elektrizitätsversorgungsunternehmens aus dem Vertrag mit dem Letztverbraucher.

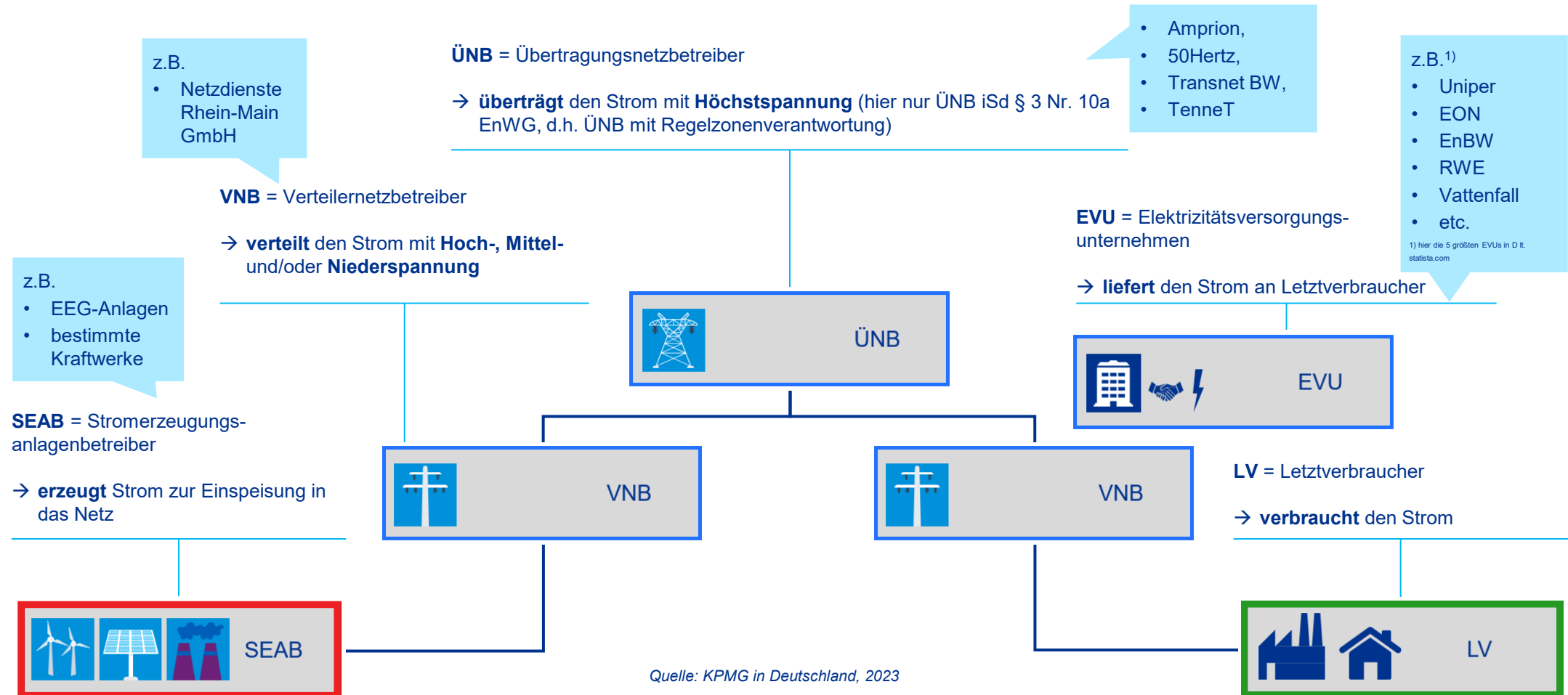


Wälzungsmechanismus

- Die Einnahmen aus der Abschöpfung werden – über den Verteilernetzbetreiber – an den Übertragungsnetzbetreiber überwält.
- Die Mindereinnahmen aus der Entlastung werden – über das Elektrizitätsversorgungsunternehmen – auf den Übertragungsnetzbetreiber überwält.
- Dieser hat in Höhe einer negativen Differenz einen **Ausgleichsanspruch gegenüber dem Bund**.

Der Erfüllungsaufwand wird auf **43 Mrd. EUR** geschätzt (siehe Begr RegE BT Drs. 20/4685, S. 726)

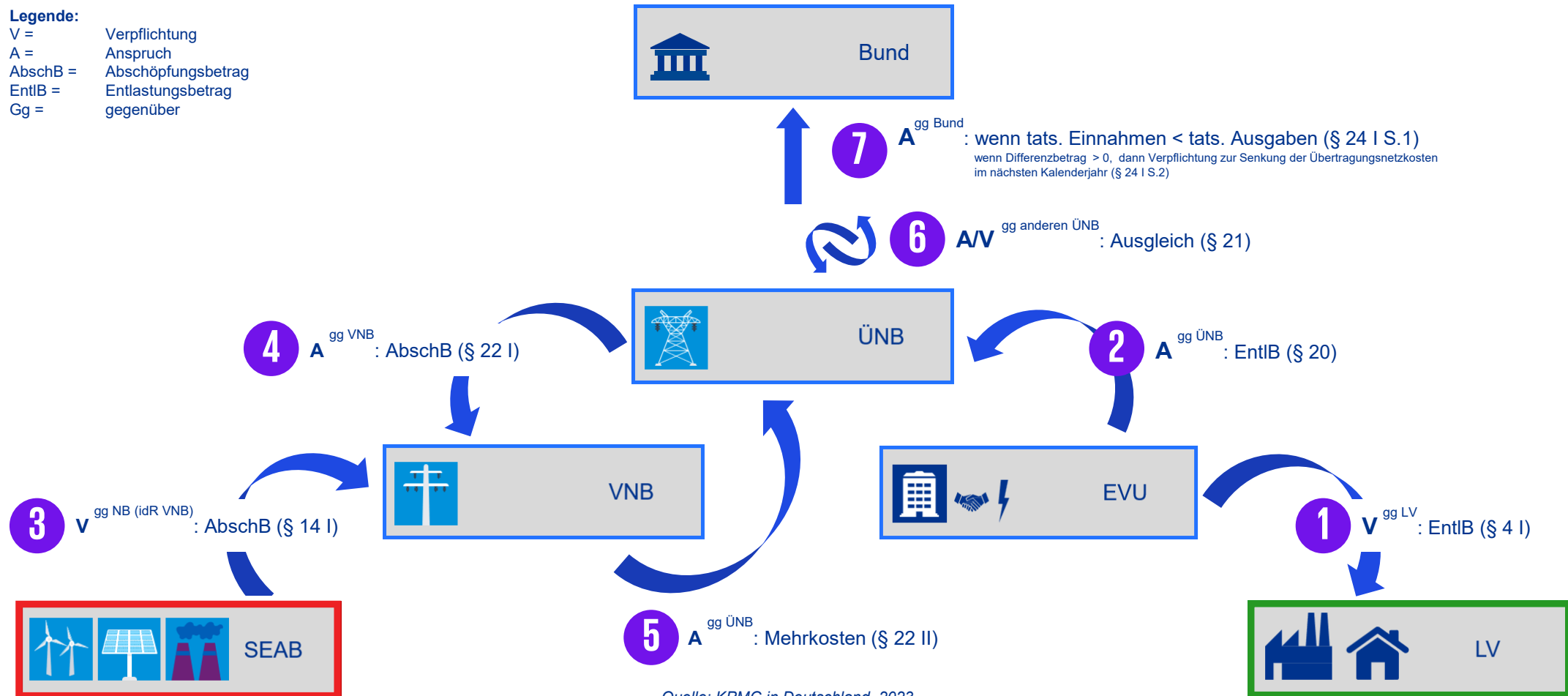
Übersicht: die Beteiligten



Übersicht: Ansprüche und Verpflichtungen der Beteiligten

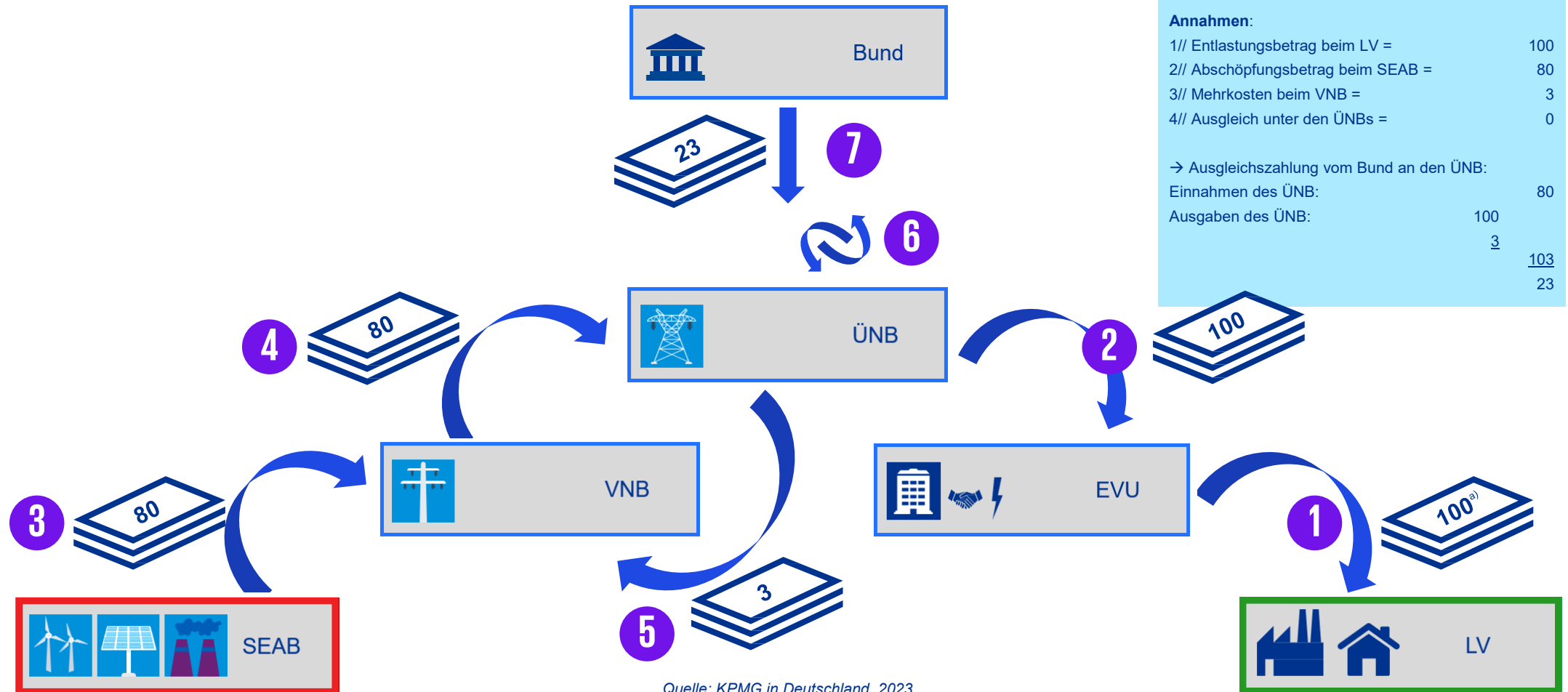
Legende:

V = Verpflichtung
A = Anspruch
AbschB = Abschöpfungsbetrag
EntlB = Entlastungsbetrag
Gg = gegenüber



Quelle: KPMG in Deutschland, 2023

Übersicht: der Weg des Geldes (ein Beispiel)



Quelle: KPMG in Deutschland, 2023

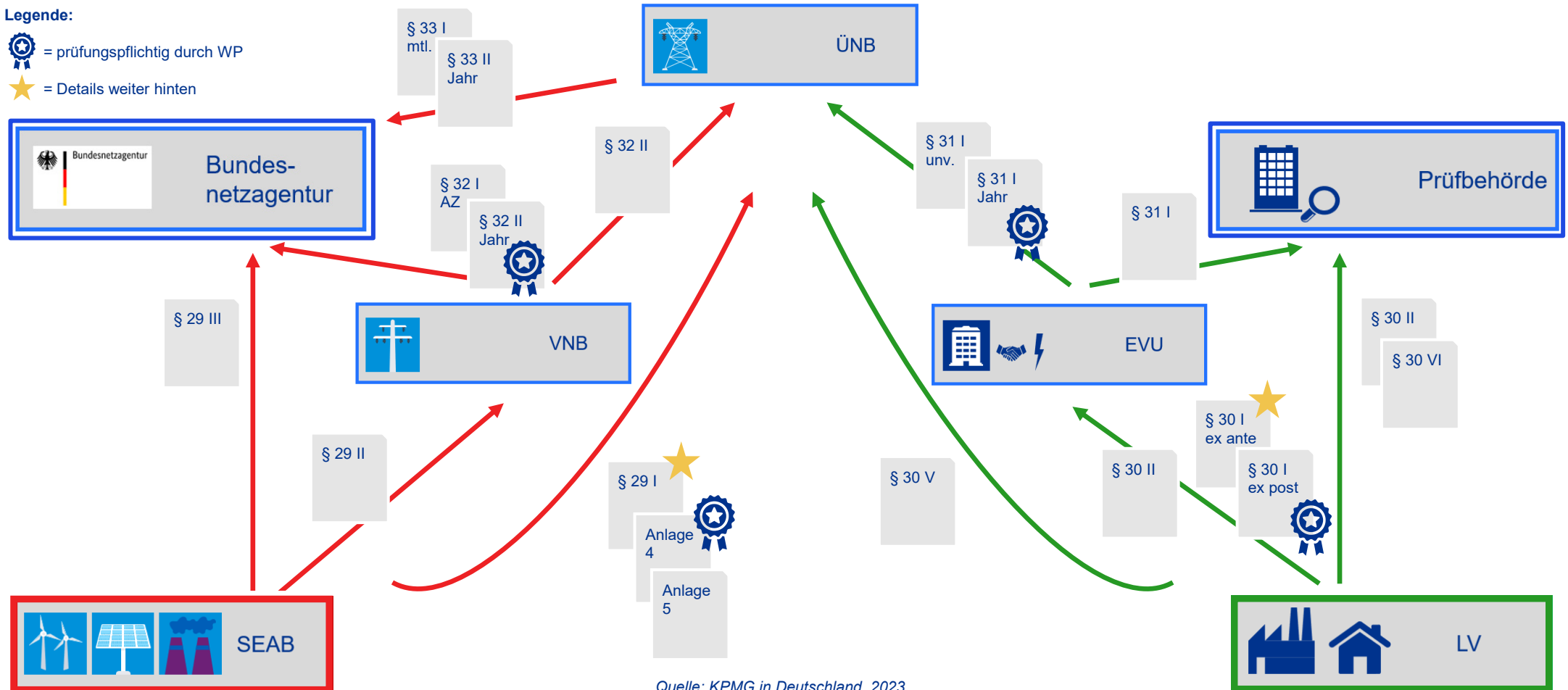
Anm.: (a) Der Entlastungsbetrag wird dem LV nicht ausbezahlt, sondern LV zahlt weniger an EVU

Übersicht: Mitteilungen nach §§ 29 ff.

Legende:

 = prüfungspflichtig durch WP

 = Details weiter hinten



Quelle: KPMG in Deutschland, 2023

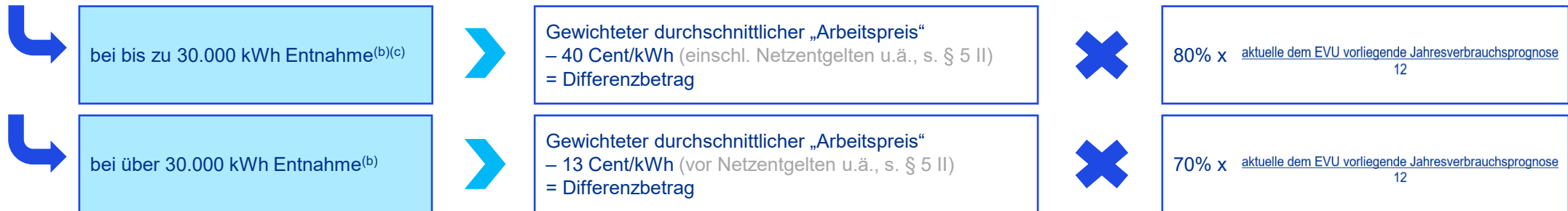
02

Details zum „Entlastungsbetrag“

Ermittlung des monatlichen Entlastungsbetrags (§ 4 II)

$$\begin{array}{|c|} \hline \text{mtl. Entlastungsbetrag}^{(a)} \text{ je} \\ \text{Netzentnahmestelle [in EUR]} \\ \text{ (§ 4 II)} \\ \hline \end{array} = \begin{array}{|c|} \hline \text{„Differenzbetrag“} \\ \text{[in Cent]} \\ \text{ (§ 5)} \\ \hline \end{array} \times \begin{array}{|c|} \hline \text{„Entlastungskontingent“} \\ \text{[in kWh]} \\ \text{ (§ 6)} \\ \hline \end{array}$$

A// Berechnung im Falle standardisierter Lastprofile (SLP)



Anm.: (b) lt. aktueller dem EVU vorliegender Jahresverbrauchsprognose;
 (c) 4-Personen-Haushalt verbraucht durchschnittlich 5.000 kWh

B// Berechnung im Fall nicht standardisierter Lastprofile:

wie A, jedoch werden statt der Jahresverbrauchsprognose i.d.R. die für das Kalenderjahr 2021 gemessenen Werte verwendet



Anmerkung: (a) Bei Unternehmen ist der mtl. Entlastungsbetrag durch die **mtl. Höchstgrenze** nach § 9 V gedeckelt (§ 4 II)

Ermittlung der Höchstgrenzen im Rahmen des monatlichen Entlastungsbetrags

LV hat dem EVU

- bereits eine ex ante-Mitteilung nach § 30 I Nr. 1^(a) abgegeben



monatliche Höchstgrenze ergibt sich aus der Mitteilung

(Hierarchie, soweit vorliegend:)

- ex post-Mitteilung,
- geänderte ex ante-Mitteilung,
- ursprüngliche ex ante-Mitteilung

(§ 9 V S.1 Nr. 2)

LV hat dem EVU

- noch keine ex ante-Mitteilung nach § 30 I Nr. 1^(a) abgegeben



monatliche Höchstgrenze beträgt 150.000 EUR

(§ 9 V S.1 Nr. 1)

LV hat dem EVU

- eine ex ante-Mitteilung nach § 30 I Nr. 1^(a) abgegeben,
- aber bis zum 31.5.2024 keine ex post-Mitteilung nach § 30 I Nr. 2



monatliche Höchstgrenze beträgt 0 EUR

(§ 9 V S.2)

Anmerkung: (a) Selbsterklärung des LV bis zum 31.3.2023 zur Anwendung der **absoluten** und **relativen** Höchstgrenzen und der vorläufigen Anwendung der **individuellen** Höchstgrenzen

Ermittlung weiterer Höchstgrenzen nach § 9

Entlastungssumme = Summe aller staatlichen Beihilfen für Mehrkosten, d.h. auch nach bestimmten anderen Gesetzen (§ 2 Nr. 5)

besonders betroffen
= signifikante EBITDA^(b)-Verringerung gg. Zeitraum in 2021:

- zu 1a und 1b: mind. 40% (oder negativ im Entlastungszeitraum)
- zu 1c: mind. 30% (§ 9 IV)

energieintensiv = Energiebeschaffungskosten $\geq$ 3% des Produktionswertes/ Umsatzes 2021 (bzw. $\geq$ 6% im 1. HJ 2022) (§ 2 Nr. 7)

geringere Grenze zählt!

krisenbedingte Energiemehrkosten = u.a. Preissteigerungen > 50% gg. Vj-Monat (§ 2 Nr. 11; Anlage 1)

EBITDA = gem. Mustervorlage der Prüfbehörde (§ 9 VII)

Nr.	Merkmale des Unternehmens	Abs 1: absolute Grenze der Entlastungssumme – konzernübergreifend ^(a) –	Abs. 2: relative Grenze der Entlastungssumme – letzterverbraucherbezogen –	
		Grenze in Mio. EUR	Grenze in % der krisenbedingten Energiemehrkosten des LV	
1a	• besonders betroffen, • energieintensiv & • Branche nach Anlage 2	150	80%	EBITDA des LV darf durch die Entlastungssumme nicht größer als 70% vom EBITDA der entsprechenden Monate in 2021 werden (oder positiv werden, wenn es in 2021 negativ war)
1b	• besonders betroffen & • energieintensiv	50	65%	
1c	• besonders betroffen	100	40%	
2a	Sonstige	4	50%	
2b	Sonstige	2	100%	

Quelle: KPMG in Deutschland, 2023

Anmerkungen: (a) Abs. 1 Satz 3: Spezialregelung bei Konzernverbund: anteilige Aufteilung, siehe nächste Seite
(b) ohne Entlastungssumme

Höchstgrenzen im Konzernverbund nach § 9 I S.3 iVm der Selbsterklärung des LV nach § 30 I Nr. 1

§ 9 I S.3:

„Bei Letztverbrauchern, die Teil von verbundenen Unternehmen sind, muss jeder Letztverbraucher im Unternehmensverbund insgesamt die höchste einschlägige Höchstgrenze nach den Sätzen 1 und 2 anteilig einhalten, wobei bei jeweils unterschiedlichen einschlägigen Höchstgrenzen

1. für sämtliche Letztverbraucher, die selbst die Kriterien einer höheren Höchstgrenze erfüllen, diese Höchstgrenze untereinander anteilig aufgeteilt wird und
2. für sämtliche Letztverbraucher, für die eine niedrigere Höchstgrenze gilt, diese geringeren Höchstgrenzen von der höchsten Höchstgrenze nach Nummer 1 abgezogen werden.“

§ 30 I Nr. 1 a) – c) („Selbsterklärung des Letztverbrauchers“):

(1) Letztverbraucher, die Unternehmen sind und deren Entlastungsbeträge an sämtlichen Netzentnahmestellen einen Betrag von 150 000 Euro in einem Monat übersteigen werden, müssen ihrem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mitteilen,

1. bis zum 31. März 2023, anderenfalls unverzüglich,
- a) welche Höchstgrenzen nach den §§ 9 und 10 (absolute und relative Höchstgrenze) voraussichtlich auf diesen Letztverbraucher einschließlich etwaiger verbundener Unternehmen anzuwenden sein werden,
- b) welcher Anteil von den Höchstgrenzen nach Buchstabe a vorläufig auf das mit diesem Elektrizitätsversorgungsunternehmen bestehende Elektrizitätslieferverhältnis anzuwenden sein soll (individuelle Höchstgrenze),
- c) welcher Anteil von der individuellen Höchstgrenze vorläufig auf die von diesem Elektrizitätsversorgungsunternehmen belieferten Netzentnahmestellen pro Kalendermonat entfallen soll

Sachverhalt (Beispiel)

- Der Konzern des LV besteht aus den Unternehmen A, B & C

Unt	Merkmale	Absolute Höchstgrenze in Mio. EUR bei isolierter Betrachtung des LV	EVU
A	• besonders betroffen, • energieintensiv & • Branche nach Anlage 2	150	EON
B	• besonders betroffen & • energieintensiv	50	RWE
C	• besonders betroffen & • energieintensiv	50	Vattenfall
Gesamte Konzern-Höchstgrenze		150	
- Gruppe der niedrigeren Höchstgrenze		50	
höchste Höchstgrenze		100	

Lösung 1:

Die Beträge innerhalb einer Gruppe von Unternehmen mit der gleichen Höchstgrenze werden **gleichverteilt** aufgeteilt

Damit sind folgende Beträge zu melden:

Unt A = 100 (A gg EON)

Unt B = 25 (A gg RWE)

Unt C = 25 (A gg Vattenfall)

Lösung 2:

Die Beträge innerhalb einer Gruppe von Unternehmen mit der gleichen Höchstgrenze werden **anders** aufgeteilt, z.B.:

Unt A = 100 (A gg EON)

Unt B = 40 (A gg RWE)

Unt C = 10 (A gg Vattenfall)

Quelle: KPMG in Deutschland, 2023

Ausgewählte Pflichten bei Bezug von Entlastungssummen



Arbeitsplatzerhaltungspflicht (§ 37)

- Wenn Entlastungssumme größer **2 Mio. EUR**, dann 90% der Belegschaft vom 1.1.2023 bis mind. 30.4.2025



Boni- und Dividendenverbot (§ 37a)

- Erhaltene Entlastungssummen dürfen bei variablen Vergütungen, die an das EBITDA anknüpfen, nicht eingerechnet werden
- Wenn Entlastungssumme größer **25 Mio. EUR**, dann dürfen der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsorgan bis zum Ablauf des 31.12.2023 keine Boni oder andere variable Vergütungen gewährt werden, die nach dem 1.12.2022 beschlossen werden
- Wenn Entlastungssumme größer **50 Mio. EUR**, dann dürfen der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsorgan bis zum 31.12.2023 keine Boni oder andere variable Vergütungen gewährt werden
- Wenn Entlastungssumme größer **50 Mio. EUR**, dann darf im Jahr 2023 keine Dividende geleistet werden.

Mitteilung des LV an das EVU nach § 30 I und IV

Mitteilung nach § 30 I Nr. 1

Von LV, die Unternehmen sind

An EVU

bis wann bis zum 31.3.2023

Inhalte

- voraussichtliche Höchstgrenzen (absolut, relativ und individuell)

- „ex ante-Mitteilung“

Mitteilung nach § 30 IV

Von LV, die Unternehmen sind

An EVU

bis wann jederzeit nach Abgabe einer ex ante-Mitteilung

Inhalte

- Neue Bestimmung der Höchstgrenzen und/oder neue Verteilung

- Änderung einer „ex ante-Mitteilung“

Mitteilung nach § 30 I Nr. 2

Von LV, die Unternehmen sind

An EVU

bis wann zwischen 31.12.2023 und 31.5.2024

Inhalte

- tatsächliche Höchstgrenzen (absolut, relativ und individuell)
- krisenbedingte Energiemehrkosten

- „ex post-Mitteilung“

03

**Details zum
„Abschöpfungsbetrag“**

Anwendungsbereich

Die Betreiber von Stromerzeugungsanlagen sind nach § 14 verpflichtet, sogenannte “Abschöpfungsbeträge” an den Netzbetreiber zu zahlen.



Ausgenommen sind nur folgende Stromerzeugungsanlagen:

1. **bestimmte Energieträgerarten** (leichtes Heizöl, Flüssiggas, Erdgas, Biomethan, Steinkohle, Gichtgas, Hochofengas, Kokereigas, Sondergase aus Produktionsprozessen der Chemieindustrie und der Rußindustrie)
2. **Kleinanlagen** mit bis zu 1 MW (je nach Energieträger spezifische Ermittlungsmethoden) (“Bagatellgrenze”)
3. zwischengespeicherter Strom nach Nr. 1 oder Nr. 2
4. Strom aus Stromspeicher, der nur Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung verbraucht
5. Strom, der ohne Nutzung eines Netzes verbraucht wird



Betroffen sind damit z.B.:

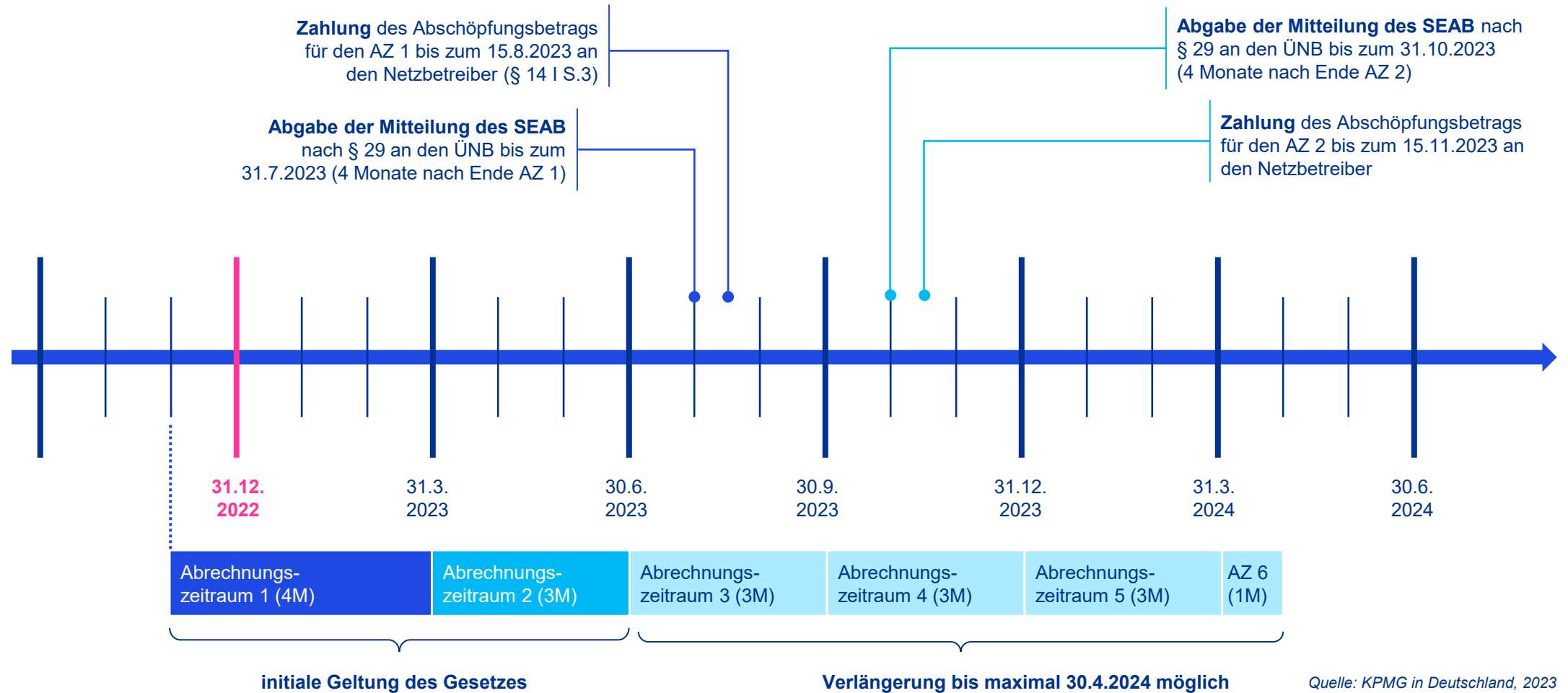
- EEG-Anlagen (z.B. Solarenergie, Windenergie)
- Raffineriekraftwerke, die schweres Heizöl einsetzen
- Kernkraftwerke
- Braunkohlekraftwerke
- Abfallverbrennungskraftwerke



Zur Unterscheidung siehe Begr RegE, BT Drs 20/4685, S. 92:

„... neben Kraftwerken mit hohen Brennstoffkosten sollen auch solche Kraftwerke ausgeschlossen sein, die mit Erdgas-Kraftwerken in direktem Wettbewerb stehen, um Flexibilität im Stromnetz zu gewährleisten. Aus dem Sinn und Zweck der Regelung ergibt sich, dass Heizöl und Flüssiggas nicht abgeschöpft werden sollen.“

Grundsätze



Quelle: KPMG in Deutschland, 2023

Ermittlung des Abschöpfungsbetrages (§ 14) je Abrechnungszeitraum – allgemeines Schema

- Der Überschusserlös nach § 16 kann **nur positiv** sein.

Überschusserlöse nach § 16

fiktive Erlöse

- Referenzkosten

- Sicherheitszuschläge

= Überschusserlös nach § 16 I^(a)

**+/- Ergebnis aus Absicherungs-
geschäften nach § 17**

= erwirtschafteter Überschusserlös

davon 90% = „**Abschöpfungsbetrag**“

- Das „Ergebnis aus Absicherungsgeschäften“ nach § 17 kann **negativ oder positiv** sein.
- Wenn dadurch der erwirtschaftete Überschusserlös negativ wird, dann erfolgt keine Zahlung und der negative Betrag kann in Folgeabrechnungszeiträume vorgetragen und dort verrechnet werden (§ 14 III).

- 10% sollen beim Anlagenbetreiber verbleiben, um Anreize für effizientes Verhalten am Markt zu erhalten (Begr RegE, S. 4).

Anmerkung: (a) ggf. zu korrigieren um Anpassungen der Einspeisungen nach §§ 13a I und 14 I, Ic EnWG (§ 16 II)

Ermittlung des Abschöpfungsbetrages (§ 14) – Überschusserlöse nach § 16

Fiktive Erlöse = Grundsätzlich: Produkt aus Summe der eingespeisten Strommenge und dem für diese Stunde geltenden **Spotmarktpreis** (§ 2 Nr. 21- Nr. 22) (Begr RegE, S. 95)

Besonderheiten bei Windenergie und Solaranlagen:

- Erlöse werden grds. auf Basis der energieträgerspezifischen „**Monatsmarktwerte**“ statt der Spotmarktpreise ermittelt.

- Der Anlagenbetreiber kann jedoch gem. § 16 III Nr. 2 im Rahmen seiner Mitteilung nach § 29 I Nr. 4 (also bis 4 Monate nach Ende des AZ) wählen, die Erlöse auf Basis der Spotmarktpreise zu berechnen; sie betragen dann Spotmarktpreis – 0,4 Cent/kWh

Wahlrecht

Überschusserlöse nach § 16

fiktive Erlöse

- Referenzkosten

- Sicherheitszuschläge

= Überschusserlös nach § 16

+/- Ergebnis aus Absicherungsgeschäften nach § 17

= erwirtschafteter Überschusserlös

davon 90% = „**Abschöpfungsbetrag**“

Referenzkosten =

- Referenz“kosten“ stellen die Erlösobergrenze dar, die ein Anlagenbetreiber behalten darf
- Referenzkosten sind je Anlagentyp spezifisch, siehe nächste Folie (damit wird nicht der in Art 6 Abs. 1 der EU-VO 2022/1854 als Grundsatz vorgegebenen Weg verfolgt, eine einheitliche Erlösobergrenze von 18 Cent/kWh festzulegen)

Sicherheitszuschläge = idR 3 Cent/kWh, zu Ausnahmen siehe nächste Folie

Wirken unmittelbar „abschöpfungsreduzierend“. Zweck (siehe Begr RegE, S. 95):

- damit es bei Fehleinschätzungen der Kosten nicht zu einer unverhältnismäßigen Abschöpfung kommt.
 - Vermeidung von Ineffizienzen im Dispatch.
- damit „Sicherstellung, dass Anreize zur Reduktion der Stromerzeugung vermieden werden“

Ermittlung des Abschöpfungsbetrages (§ 14) – anlagentypspezifische Referenzkosten und Sicherheitszuschläge

Grundsätze^(a)

§ 16 I Nr.	Anlagentyp	Referenzkosten	Sicherheitszuschläge
1	EEG-Anlagen in der „geförderten Direktvermarktung“	„anzulegender Wert“	3 Cent/kWh
2a)	EEG-Anlagen in der „sonstigen Direktvermarktung“	„anzulegender Wert“	3 Cent/kWh
2b), 1. Alt	EEG-Anlagen in der „sonstigen Direktvermarktung“, wenn kein anzulegender Wert bestimmt oder bestimmbar ist; noch nicht ausfinanziert	10 Cent/kWh	3 Cent/kWh
2b), 2. Alt	EEG-Anlagen in der „sonstigen Direktvermarktung“, wenn kein anzulegender Wert bestimmt oder bestimmbar ist; ausfinanziert	10 Cent/kWh	0 Cent/kWh
3a)	Kernenergie (Einspeisung nach dem 30.11.2022)	4 Cent/kWh	3 Cent/kWh
3b)	Kernenergie (Einspeisung nach dem 31.12.2022)	9 Cent/kWh ^(b)	3 Cent/kWh
4)	Abfall- oder Torfverbrennungsanlagen	7 Cent/kWh	3 Cent/kWh
5a)	Braunkohlekraftwerke (soweit Stilllegung auf den 31.3.2030 vorgezogen)	5 Cent/kWh ^(c)	3 Cent/kWh
5b)	Braunkohlekraftwerke (übrige)	3 Cent/kWh ^(c)	3 Cent/kWh
6	Mineralölprodukte	25 Cent/kWh	3 Cent/kWh
7	Sonstige Anlagen	10 Cent/kWh	3 Cent/kWh

Anzulegender Wert =

„der Wert, den die Bundesnetzagentur im Rahmen einer Ausschreibung ... ermittelt oder der durch die §§ 40 bis 49 gesetzlich bestimmt ist und der die Grundlage für die Berechnung der Marktprämie, der Einspeisevergütung oder des Mieterstromzuschlags ist.“ (§ 3 Nr. 2 EEG); siehe nächste Seite

Anmerkung:

(a) Weitere Besonderheiten

nach § 16 III-VI:

- Für Windenergie- und Solaranlagen gilt ein **zusätzlicher** Sicherheitszuschlag von 6% der Monatsmarktwerte
- Zu Nr. 1 und Nr. 2a): Für Windenergieanlagen auf See betragen die Referenzkosten mindestens 10 Cent/kWh
- Zu Nr. 1 und Nr. 2a): Für Biogasanlagen beträgt der Sicherheitszuschlag 9 Cent/kWh (statt 3 Cent/kWh)
- Zu Nr. 1 und Nr. 2: Für Altholzanlagen beträgt der Sicherheitszuschlag 7 Cent/kWh (statt 3 Cent/kWh)
- Für EEG-Anlagen im Rahmen der Innovationsausschreibungsverordnung mit Gebotstermin vor dem 1.12.2022 gilt für Nr. 1 und Nr. 2a) betragen die Referenzkosten 10 Cent/kWh zzgl. der fixen Marktprämie und der Sicherheitszuschlag beträgt 1 Cent/kWh

Quelle: KPMG in Deutschland, 2023

(b) zzgl. 2 Cent/kWh in bestimmten Fällen

(c) zzgl. Kohlendioxid-Kosten nach Anlage 3



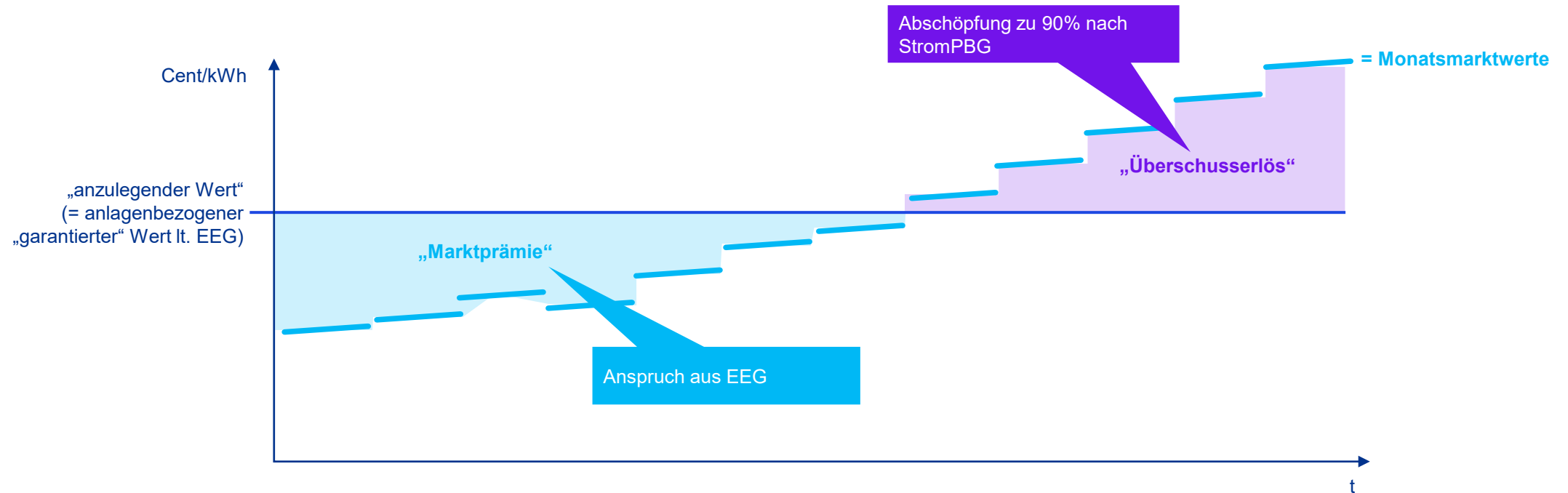
© 2023 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Document Classification: KPMG Public

24

Die Grundidee am Beispiel einer EEG-Anlage^(a)

Zusammenspiel von EEG und StromPBG



Anmerkung: (a) hier im Rahmen einer sogenannten "geförderten Direktvermarktung" nach § 20 EEG

Quelle: KPMG in Deutschland, 2023

Ermittlung des Abschöpfungsbetrages (§ 14) – Absicherungsergebnis nach § 17

Historische Absicherungsgeschäfte (vor dem 1.11.2022 abgeschlossen) (§ 17 S.1 Nr. 1)

- Das Ergebnis ist für jede Erzeugungsanlage zu ermitteln
- Das Ergebnis entspricht der Summe der Fair Value-Ergebnisse aller Absicherungsgeschäfte, die für diese Erzeugungsanlage zur finanziellen Absicherung der geplanten Stromproduktion des Abrechnungszeitraums abgeschlossen wurden.
- Die Anwendung dieser Regelungen ist freiwillig, muss aber in der Mitteilung nach § 29 I an den ÜNB, auch für die folgenden Abrechnungszeiträume, verbindlich erklärt werden,
- **Anlage 4** regelt Details

Wahlrecht

Beispiel (auf Basis Begr RegE, S. 120):

Wird ein Strom-Future zu 25 Cent/kWh verkauft und wird dann zu einem höheren Spotpreis von 30 Cent/kWh erfüllt, dann beträgt das Fair Value-Ergebnis -5 Cent/kWh.

Überschusserlöse nach § 16

fiktive Erlöse

- Referenzkosten

- Sicherheitszuschläge

= Überschusserlös nach § 16

+/- Ergebnis aus Absicherungsgeschäften nach § 17

= erwirtschafteter Überschusserlös

davon 90% = „Abschöpfungsbetrag“

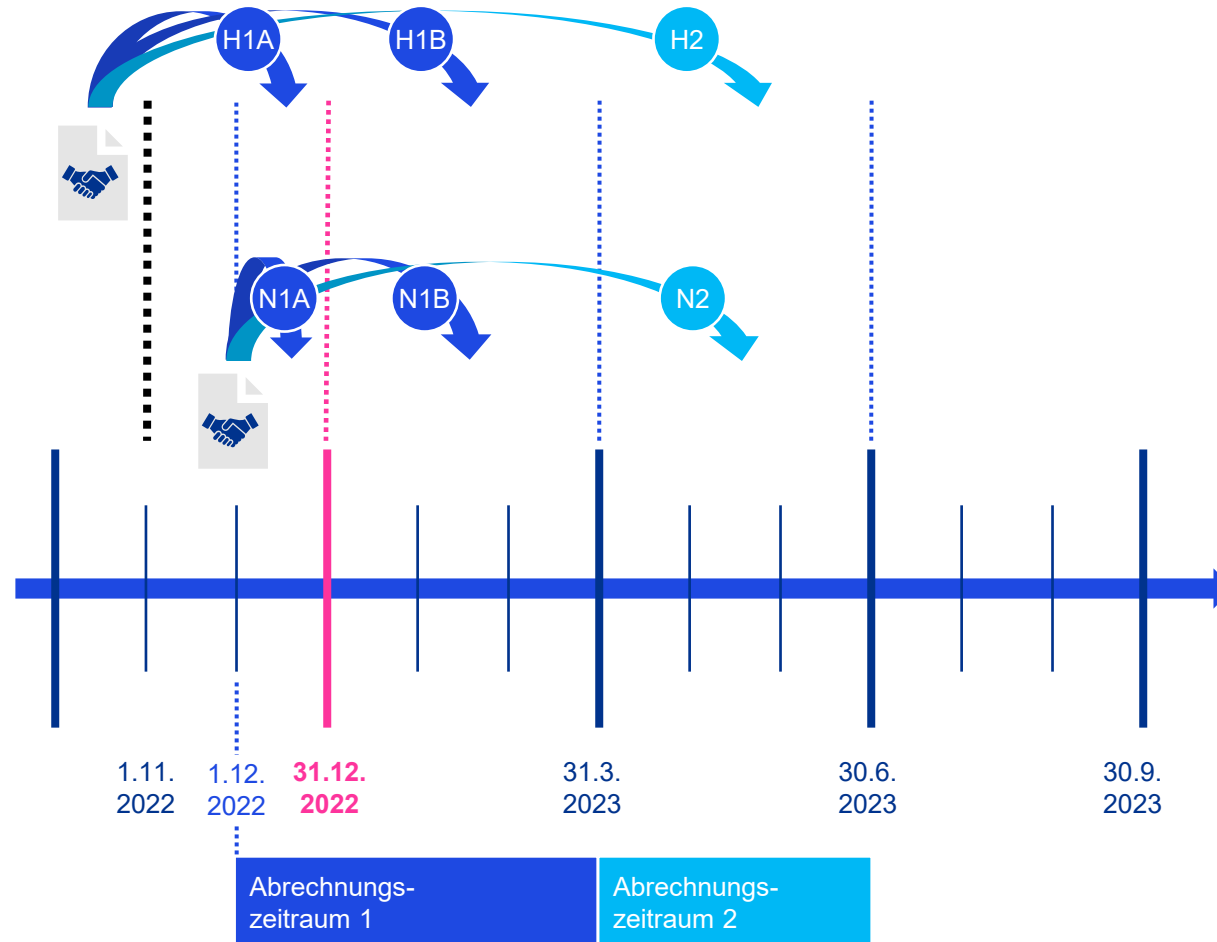
Neue Absicherungsgeschäfte (nach dem 1.11.2022 abgeschlossen) (§ 17 S.1 Nr. 2)

- Betrifft (im Gegensatz zu den historischen Absicherungsgeschäften) nur an der EEX gehandelte Strom- und CO₂-Futures.
- **Anlage 5** regelt Details
- Das Ergebnis Absicherungsgeschäften im Sinne von Anlage 5 ist die Summe des finanziellen Wertes aller „Preissicherungsmeldungen“, deren Erfüllungszeitraum ganz oder teilweise im Abrechnungszeitraum liegt.
- Der finanzielle Wert ist das Produkt der gemeldeten Menge und der Differenz aus dem Abrechnungspreis am Tag des Abschlusses und dem Gattstellungspreis.

Absicherungsgeschäfte im Kontext des Jahresabschlusses zum 31.12.2022

Historische
Absicherungsgeschäfte
(vor 1.11.2022)

Neue Absicherungs-
geschäfte
(nach 31.10.2022)



**Jahresabschluss zum
31.12.2022:**

Welche der dargestellten Geschäfte
sind **im Rahmen der Verpflichtung
aus der Abschöpfung** zu
berücksichtigen? ^(a)

Anmerkung: (a) Unabhängig von ihrer etwaigen
gesonderten eigenständigen
Berücksichtigung als
Vermögensgegenstand oder
Schuld.

Quelle: KPMG in Deutschland, 2023

Mitteilung des SEAB an den ÜNB nach § 29

Mitteilung nach § 29 I

Von SEAB

An ÜNB

bis wann 4 Monate nach Ende des Abrechnungszeitraums

Inhalte (u.a.)

- Anlagennummer
- Einspeisungsmenge in viertelstündlicher Auflösung
- Erwirtschafteter Überschusserlös
- Abschöpfungsbetrag
- Ergebnis aus Absicherungsgeschäften
- Erklärungen zu historischen Absicherungsgeschäften

- anlagen-bezogen

- abrechnungs-zeitraumbezogen

Anlage 4

- Ergebnis aus historischen Absicherungsgeschäften
- Abgrenzungsmethodik



Anlage 5

- Ergebnis aus neuen Absicherungsgeschäften

04

Sonstiges

Ausgewählte Pflichten in Verbindung mit dem StromPBG

- **Separate Bankkontoführung für VNB und ÜNB (§ 26)**
- **Buchführungspflichten für VNB und ÜNB (§ 27)**
- **Mitteilungspflichten für SEAB, VNB, ÜNB, LV, die Unternehmen sind, und EVU (§ 28)**
- **Geprüfter Jahresabschluss bei „besonderer Betroffenheit“ eines LV (§ 11 II Nr. 1)**



- **Bußgeldvorschriften (§ 43)**
 - Beispiel 1:
keine, keine richtige, keine vollständige und/oder keine rechtzeitige Abgabe der Mitteilung des SEAB nach § 29 I
→ Bußgeld bis zu 4% vom Umsatz bei Umsatz des SEAB > 12,5 Mio. EUR
 - Beispiel 2:
keine, keine richtige, keine vollständige und/oder keine rechtzeitige Abgabe der Mitteilung des LV nach § 30 I
→ Bußgeld bis zu 4% vom Umsatz bei Umsatz des LV > 12,5 Mio. EUR
- **Strafvorschriften (§ 44)**
 - Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe, wer den Abschöpfungsbetrag durch unrichtige/unvollständige Angaben verkürzt.
 - In besonders schweren Fällen Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu zehn Jahren. Ein solcher Fall liegt vor, wenn Belege nachgemacht oder verfälscht werden.

Kontakt

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Michael Salcher

Regionalvorstand Ost,
Head of Energy & Natural
Resources

T +49 30 2068-4800
msalcher@kpmg.com



Ralph Schilling

Partner, Financial Services,
Leiter Finanz- und Treasury
Management

T +49 69 9587-3552
rschilling@kpmg.com



Ingo Rahe

Director, Audit, DPP
T +49 30 2068-4892
irahe@kpmg.com



kpmg.de/socialmedia

kpmg.de

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2023 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Document Classification: KPMG Public

Kontakt

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Boris Nocker

Partner, Audit, Energy
Markets and Regulations

T +49 221 2073-5258

bnocker@kpmg.com



Dirk Janz

Partner, Audit

T +49 69 9587-2406

djanz@kpmg.com

KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



Marc Goldberg

Partner, Law

Sustainable Energy & Infrastructure

T +49 211 4155597-976

marcgoldberg@kpmg.com



kpmg.de/socialmedia

kpmg.de

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2023 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Document Classification: KPMG Public